

## Beilage 19.

### Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

mit Ausschluß der politischen Gemeinde Mittelberg, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, bezw. des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 166, und des Gesetzes vom 19. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 104, bezüglich Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, sowie des Gesetzes vom 28. Dezbr. 1909, L. G. Bl. Nr. 166 und des Gesetzes vom 19. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 104, über die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische wird vom 1. Jänner 1912 bis 31. Dezember 1912 verlängert.

#### § 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.